

(3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 können ordnungsrechtliche Erleichterungen gewährt werden, wenn der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Validierung bescheinigt. Dabei können insbesondere Erleichterungen vorgesehen werden zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen,
3. Aufgaben des Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten,
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
5. der Häufigkeit der behördlichen Überwachung.¹⁰⁰

§ 59 Zuständigkeit bei Anlagen der Landesverteidigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß der Vollzug dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen bei Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, Bundesbehörden obliegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 60 Ausnahmen für Anlagen der Landesverteidigung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für Anlagen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 3, die der Landesverteidigung dienen, in Einzelfällen, auch für bestimmte Arten von Anlagen, Ausnahmen von diesem Gesetz und von den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern. Dabei ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu berücksichtigen.

(2) Die Bundeswehr darf bei Anlagen nach § 3 Abs. 5 Nr. 2, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung in ihrem Bereich bestimmt sind, von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf

100 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

02.05.2013.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Unternehmen, die in ein Verzeichnis gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114 S.1) eingetragen sind, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird. Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt. Dabei können insbesondere Erleichterungen zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen,
3. Aufgaben des Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten,
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
5. der Häufigkeit der behördlichen Überwachung

vorgesehen werden.“

dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen abweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zwingend erforderlich ist. Die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen dürfen bei Anlagen nach § 3 Abs. 5 Nr. 2, die zur Verwendung in deren Bereich bestimmt sind, von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen abweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zwingend erforderlich ist.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten nicht im Land Berlin.¹⁰¹

§ 61 Berichterstattung an die Europäische Kommission

(1) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach dessen Vorgaben Informationen über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU, insbesondere über repräsentative Daten über Emissionen und sonstige Arten von Umweltverschmutzung, über Emissionsgrenzwerte und darüber, inwieweit der Stand der Technik angewendet wird. Die Länder stellen diese Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung. Art und Form der von den Ländern zu übermittelnden Informationen sowie der Zeitpunkt ihrer Übermittlung richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage von Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegt werden. § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(2) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach dessen Vorgaben Informationen über die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU sowie über die unter diese Richtlinie fallenden Betriebsbereiche. Art und Form der von den Ländern zu übermittelnden Informationen sowie der Zeitpunkt ihrer Übermittlung richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2012/18/EU festgelegt werden. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.¹⁰²

101 ÄNDERUNGEN

07.11.2001.—Artikel 49 Nr. 1 lit. a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

102 AUFHEBUNG

03.08.2001.—Artikel 2 Nr. 16a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 61 Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag jeweils ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt Bericht über

1. den Stand und die Entwicklung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche im Bundesgebiet während des Berichtszeitraums sowie über die voraussichtliche weitere Entwicklung,
2. die in Durchführung dieses Gesetzes getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen,
3. die laufenden und die in Aussicht genommenen Forschungsvorhaben über die Wirkung von Luftverunreinigungen und Geräuschen,
4. die Entwicklung technischer Verfahren und Einrichtungen zur Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche und
5. die für die Forschung und Entwicklung nach den Nummern 3 und 4 aufgewendeten, insbesondere die von Bund und Ländern zu diesen Zwecken bereitgestellten Mittel.“

QUELLE

02.05.2013.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 76 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Satz 1 „ , Bau“ nach „Naturschutz“ eingefügt.

§ 62 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 errichtet,
 2. einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 3. eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 4. die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 wesentlich ändert,
 - 4a. ohne Genehmigung nach § 16a Satz 1 oder § 23b Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Anlage störfallrelevant ändert oder störfallrelevant errichtet,
 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5, § 24 Satz 1, § 26, § 28 Abs. 1 oder § 29 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 6. eine Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 Abs. 1 betreibt,
 7. einer auf Grund der §§ 23, 32, 33 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, §§ 34, 35, 37, 38 Abs. 2, § 39 oder § 48a Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 1a oder 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 7a. entgegen § 38 Abs. 1 Satz 2 Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Schwimmkörper und schwimmende Anlagen nicht so betreibt, daß vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben oder
 8. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung eine ortsfeste Anlage errichtet, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 9. entgegen § 37c Abs. 1 Satz 1 bis 3 der zuständigen Stelle die dort genannten Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nicht oder nicht rechtzeitig eine Kopie des Vertrages mit dem Dritten vorlegt,
 10. entgegen § 37c Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 5, oder Satz 6 der zuständigen Stelle die dort genannten Angaben nicht richtig mitteilt,
 11. entgegen § 37f Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 14, der zuständigen Stelle einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - 1a. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt,

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 16 lit. b des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) hat in Satz 1 „darüber,“ nach „Emissionsgrenzwerte und“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

27.06.2020.—Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „, Bau und Reaktorsicherheit“ durch „und nukleare Sicherheit“ ersetzt.

15.12.2020.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „§ 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 gilt entsprechend.“

- 1b. entgegen § 23a Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 2. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Satz 1 eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt,
 3. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Zusammenfassung oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - 3a. entgegen § 31 Absatz 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - 3b. einer Rechtsverordnung nach § 37d Absatz 3 Nummer 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 4. entgegen § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Maßnahme nicht duldet, Unterlagen nicht vorlegt, beauftragte Personen nicht hinzuzieht oder einer dort sonst genannten Verpflichtung zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 die Entnahme von Stichproben nicht gestattet,
 6. eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
 7. entgegen § 67 Abs. 2 Satz 2 Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich
 - a) einem in Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5, 6, 7a, 9 oder Nummer 10 oder
 - b) einem in Absatz 2 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1 Nummer 2, 7 oder Nummer 8 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 bis 11 die zuständige Stelle.¹⁰³

103 ÄNDERUNGEN

01.07.1980.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 1 Nr. 6 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 7 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

13.10.1985.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4“ durch „auch in Verbindung mit Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „§ 16 Satz 1“ durch „§ 16 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2,“ ersetzt.

01.06.1986.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551) hat in Abs. 1 Nr. 7 „38 Satz 4“ durch „38 Abs. 2“ ersetzt.

01.09.1990.—Artikel 1 Nr. 38 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung über den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

Artikel 1 Nr. 38 Abs. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „§ 26, § 28“ durch „§ 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 Abs. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „oder § 39“ durch „, § 39 oder § 48a“ und „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt sowie Abs. 1 Nr. 7a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 Abs. 2 lit. a desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

Artikel 1 Nr. 38 Abs. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder ergänzt“ nach „abgibt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 Abs. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 4 und 5 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 und 5 lauten:

„4. entgegen § 52 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, den Zutritt zu Grundstücken oder Wohnräumen oder die Vornahme von Prüfungen nicht gestattet,

5. entgegen § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, oder Abs. 3 Satz 2

a) Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,

b) den Immissionsschutzbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen nicht hinzuzieht,

c) Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt,

d) die Entnahme von Stichproben nicht gestattet,“.

Artikel 1 Nr. 39 Abs. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „fünftausend“ durch „zwanzigtausend“ ersetzt.

01.05.1993.—Artikel 8 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) hat in Abs. 1 Nr. 7 „oder 2“ nach „§ 33 Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.

01.11.1994.—Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat in Abs. 1 Nr. 6 „Abs. 1“ nach „§ 25“ eingefügt.

15.10.1996.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 8a Abs. 2 Satz 2 oder“ nach „Auflage nach“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 durch Nr. 1 und 1a ersetzt. Nr. 1 lautete:

„1. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Mitteilung oder entgegen § 16 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

03.08.2001.—Artikel 2 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Nr. 5 „§ 17 Abs. 1,“ durch „§ 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 17 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. entgegen § 27 Abs. 1 eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder ergänzt,“.

Artikel 2 Nr. 17 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „Satz 1“ nach „§ 31“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) hat in Abs. 3 „hunderttausend Deutsche Mark“ durch „fünzigtausend Euro“ und „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch „zehntausend Euro“ ersetzt.

18.09.2002.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3622) hat in Abs. 1 Nr. 7 „Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 1a oder 3“ nach „§ 48a“ eingefügt.

01.07.2007.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) hat in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 und 10 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

02.05.2013.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Abs. 1“ nach „§ 26“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 durch Nr. 3 und 3a ersetzt. Nr. 3 lautete:

„3. entgegen § 31 Satz 1 das Ergebnis der Ermittlungen nicht mitteilt oder die Aufzeichnungen der Meßgeräte nicht aufbewahrt,“.

§ 62a¹⁰⁴

§ 63 Entfall der aufschiebenden Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.¹⁰⁵

Artikel 1 Nr. 24 lit. c bis e desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) hat in Abs. 1 Nr. 10 „ , auch in Verbindung mit Satz 5, oder Satz 6“ nach „Satz 4“ eingefügt und den Punkt durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 11 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Nr. 9 und 10“ durch „Nummer 9 bis 11“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 76 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 2 „ , Bau“ nach „Naturschutz“ eingefügt.

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) hat Abs. 1 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 1b eingefügt.

27.06.2020.—Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 3 Satz 2 „ , Bau und Reaktorsicherheit“ durch „und nukleare Sicherheit“ ersetzt.

01.10.2021.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) hat Abs. 2 Nr. 3b eingefügt.

104 QUELLE

26.07.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) hat die Vorschrift eingefügt.
AUFHEBUNG

31.12.1999.—§ 74 Satz 3 in der Fassung des Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 62a Weitere Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 40a Abs. 1 in Verbindung mit § 40b mit einem Kraftfahrzeug am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 26 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmte Behörde oder Dienststelle der Polizei.“

105 AUFHEBUNG

01.07.1980.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 63 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Anlage ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 20 Abs. 1 und 3 betreibt,
2. eine Anlage, deren Lage, Beschaffenheit oder Betrieb ohne Genehmigung nach § 15, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 3, wesentlich geändert worden ist, betreibt oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 1 oder 2 über den Schutz bestimmter Gebiete oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

QUELLE

10.12.2020.—Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 64¹⁰⁶

§ 65¹⁰⁷

Achter Teil Schlussvorschriften¹⁰⁸

§ 66 Fortgeltung von Vorschriften

(1) (weggefallen)

(2) Bis zum Inkrafttreten von entsprechenden Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970) maßgebend.¹⁰⁹

106 AUFHEBUNG

01.07.1980.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„64 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 62 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 oder § 63 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat das Leben oder die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder leichtfertig den Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 224 des Strafgesetzbuches) eines Menschen verursacht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
 2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

107 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 287 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 65 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.“

108 ÄNDERUNGEN

30.06.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) hat den Teil vom Siebenten Teil in den Achten Teil unnummeriert und die Überschrift des Teils neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Schlußvorschriften“.

109 ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 34 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Soweit sich die

- Erste Verordnung der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes vom 29. März 1966 (GBl. S. 67),
- Zweite Verordnung der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes vom 16. Januar 1973 (GBl. S. 18),

-
- Dritte Verordnung der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Ölfeuerungsanlagen) vom 19. Juli 1973 (GBl. S. 279),
 - Erste Landesverordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Artikels 18b des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Verordnung über Abfallverbrennungsanlagen – VAVA –) vom 2. Oktober 1967 (GVBl. S. 458),
 - Zweite Landesverordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Artikels 18b des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Verordnung zur Verhütung von Luftverunreinigungen durch Feuerungsanlagen – VVLF –) vom 16. Juli 1969 (GVBl. S. 229),
 - Dritte Landesverordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Artikels 18b des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Verordnung zur Verhütung von Luftverunreinigungen durch Anlagen zur chemischen Reinigung – VChemA –) vom 24. August 1970 (GVBl. S. 440),
 - Erste Verordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen – 1. VOImSchG – (Verhütung von Luftverunreinigungen durch Feuerungsanlagen) vom 19. Dezember 1972 (GBl. S. 259),
 - Verordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verhütung von Luftverunreinigungen durch Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe vom 19. Juni 1973 (GVBl. S. 219),
 - Polizeiverordnung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt und des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik über die Auswurfbegrenzung bei Feuerungsanlagen mit Ölbrennern vom 19. März 1973 (GVBl. S. 102),
 - Verordnung des Niedersächsischen Landesministeriums über die Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölbrennern vom 15. Februar 1972 (GVBl. S. 121),
 - Verordnung des Niedersächsischen Landesministeriums über die Auswurfbegrenzung bei Chemischreinigungsanlagen vom 6. Februar 1973 (GVBl. S. 32),
 - Verordnung des Niedersächsischen Landesministeriums über die Errichtung und den Betrieb von Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen vom 9. April 1973 (GVBl. S. 113),
 - Erste Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Allgemeine Begrenzung des Rauchauswurfs) vom 26. Februar 1963 (GVNW S. 118),
 - Zweite Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Errichtung und Betrieb von Müllverbrennungsanlagen) vom 24. Juni 1963 (GVNW S. 234),
 - Dritte Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölbrennern) vom 25. Oktober 1965 (GVNW S. 370),
 - Vierte Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutz bei Baumaschinen) vom 26. Oktober 1965 (GVNW S. 322),
 - Fünfte Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Chemischreinigungsanlagen) vom 25. Juli 1967 (GVNW S. 137),
 - Sechste Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Errichtung und Betrieb von Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe einschließlich Teersplittanlagen) vom 17. Oktober 1967 (GVNW S. 184),
 - Siebente Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Trockenöfen) vom 1. Oktober 1968 (GVNW S. 320),
 - Achte Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen für feste Brennstoffe) vom 6. Februar 1970 (GVNW S. 172),
 - Neunte Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Hausbrandöfen mit Ölfeuerung) vom 23. September 1971 (GVNW S. 250) und die
 - Landesverordnung der Landesregierung des Landes Rheinland-Pfalz über die Auswurfbegrenzung bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe vom 11. Dezember 1972 (GVBl. S. 378)

§ 67 Übergangsvorschrift

(1) Eine Genehmigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 oder § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach diesem Gesetz fort.

(2) Eine genehmigungsbedürftige Anlage, die bei Inkrafttreten der Verordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 errichtet oder wesentlich geändert ist, oder mit deren Errichtung oder wesentlichen Änderung begonnen worden ist, muß innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der zuständigen Behörde angezeigt werden, sofern die Anlage nicht nach § 16 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftig war oder nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung angezeigt worden ist. Der zuständigen Behörde sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige Unterlagen gemäß § 10 Abs. 1 über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 vorzulegen.

auf Gegenstände beziehen, die durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes geregelt werden können, treten diese Vorschriften erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes außer Kraft. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 genannten Rechtsverordnungen aufzuheben, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen.“

30.06.2005.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bis zum Inkrafttreten von entsprechenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz sind die

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 8. September 1964 (Gemeinsames Ministerialblatt vom 14. September 1964 S. 433),
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 16. Juli 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26. Juli 1968),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Emissionsmeßverfahren – vom 22. Dezember 1970 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 30. Dezember 1970),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Emissionsrichtwerte für Betonmischeinrichtungen und Transportbetonmischer – vom 6. Dezember 1971 (Bundesanzeiger Nr. 231 vom 11. Dezember 1971), ber. am 14. Dezember 1971 (Bundesanzeiger Nr. 235 vom 17. Dezember 1971),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Emissionsrichtwerte für Radlader – RadladerVwV vom 16. August 1972 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 22. August 1972),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Emissionsrichtwerte für Kompressoren – (KompressorenVwV) vom 24. Oktober 1972 (Bundesanzeiger Nr. 205 vom 28. Oktober 1972),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Emissionsrichtwerte für Betonpumpen – (BetonpumpenVwV) vom 28. März 1973 (Bundesanzeiger Nr. 64 vom 31. März 1973),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Emissionsrichtwerte für Planier- raupen – (Planier- raupenVwV) vom 4. Mai 1973 (Bundesanzeiger Nr. 87 vom 10. Mai 1973),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Emissionsrichtwerte für Ketten- lader – (Ketten- laderVwV) vom 14. Mai 1973 (Bundesanzeiger Nr. 94 vom 19. Mai 1973) und die
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Emissionsrichtwerte für Bagger – (BaggerVwV) vom 17. Dezember 1973 (Bundesanzeiger Nr. 239 vom 21. Dezember 1973)

maßgebend.“

01.03.2010.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 gelten für das Genehmigungserfordernis die Vorschriften der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 888).“

(3) Die Anzeigepflicht nach Absatz 2 gilt nicht für ortsveränderliche Anlagen, die im vereinfachten Verfahren (§ 19) genehmigt werden können.

(4) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen.

(5) Soweit durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese Anforderungen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie erst ab dem 7. Januar 2014 zu erfüllen, wenn vor dem 7. Januar 2013

1. die Anlage sich im Betrieb befand oder
2. eine Genehmigung für die Anlage erteilt wurde oder vom Vorhabenträger ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

Bestehende Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8), die durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist, erfasst wurden, haben abweichend von Satz 1 die dort genannten Anforderungen ab dem 7. Juli 2015 zu erfüllen.

(6) Eine nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung für eine Anlage zum Umgang mit

1. gentechnisch veränderten Mikroorganismen,
 2. gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden,
 3. Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach Nummer 1 oder Zellkulturen nach Nummer 2, soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten,
- ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen, gilt auch nach dem Inkrafttreten eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik fort. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Eine Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Abfallgesetz gilt als Genehmigung nach diesem Gesetz fort. Eine Anlage, die nach dem Abfallgesetz angezeigt wurde, gilt als nach diesem Gesetz angezeigt. Abfallentsorgungsanlagen, die weder nach dem Abfallgesetz planfestgestellt oder genehmigt noch angezeigt worden sind, sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Für die für das Jahr 1996 abzugebenden Emissionserklärungen ist § 27 in der am 14. Oktober 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(9) Baugenehmigungen für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, die bis zum 1. Juli 2005 erteilt worden sind, gelten als Genehmigungen nach diesem Gesetz. Nach diesem Gesetz erteilte Genehmigungen für Windfarmen gelten als Genehmigungen für die einzelnen Windkraftanlagen. Verfahren auf Erteilung einer Baugenehmigung für Windkraftanlagen, die vor dem 1. Juli 2005 rechtshängig geworden sind, werden nach den Vorschriften der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bisherigen Fassung abgeschlossen; für die in diesem Zusammenhang erteilten Baugenehmigungen gilt Satz 1 entsprechend. Sofern ein Verfahren nach Satz 3 in eine Klage auf Erteilung einer Genehmigung nach diesem Gesetz geändert wird, gilt diese Änderung als sachdienlich.

(10) § 47 Abs. 5a gilt für die Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Luftreinhalteplänen nach § 47, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden sind.¹¹⁰

110 ÄNDERUNGEN

08.05.1976.—Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1148) hat Abs. 5 eingefügt.

01.09.1990.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) hat Abs. 6 eingefügt.

01.05.1993.—Artikel 8 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) hat Abs. 7 eingefügt.

15.10.1996.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 „(§ 15)“ durch „(§ 16)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

03.08.2001.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

§ 67a Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet muß eine genehmigungsbedürftige Anlage, die vor dem 1. Juli 1990 errichtet worden ist oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt der zuständigen Behörde angezeigt werden. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise beizufügen.

(2) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet darf die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage wegen der Überschreitung eines Immissionswertes durch die Immissionsvorbelastung nicht versagt werden, wenn

1. die Zusatzbelastung geringfügig ist und mit einer deutlichen Verminderung der Immissionsbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage innerhalb von fünf Jahren ab Genehmigung zu rechnen ist oder
2. im Zusammenhang mit dem Vorhaben Anlagen stillgelegt oder verbessert werden und dadurch eine Verminderung der Vorbelastung herbeigeführt wird, die im Jahresmittel mindestens doppelt so groß ist wie die von der Neuanlage verursachte Zusatzbelastung.

(3) Soweit die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 27. Februar 1986 (GMBl. S. 95, 202) die Durchführung von Maßnahmen zur Sanierung von Altanlagen bis zu einem bestimmten

„(5) Bis zum 4. September 1978 ist

1. bei der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage (§§ 6 und 8) sowie zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage (§ 16),
2. bei der Erteilung eines Vorbescheides (§ 9),
3. bei nachträglichen Anordnungen (§ 17) und
4. bei der Anordnung über Ermittlungen von Art und Ausmaß der von einer Anlage ausgehenden Emissionen sowie der Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage (§ 26)

die Nummer 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 28. August 1974 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 426, 525) anzuwenden; § 6 bleibt unberührt. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt auch, wenn die Anlage erst nach dem 4. September 1978 in Betrieb genommen wird.“

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865) hat Abs. 9 eingefügt.

15.12.2006.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat Abs. 10 eingefügt.

06.08.2010.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1059) hat in Abs. 10 „§ 47 Abs. 5 Satz 4 und“ am Anfang durch „§ 47“ ersetzt.

02.05.2013.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, ber. S. 3753) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Soweit durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) in § 5 neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese von Anlagen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes in Betrieb befanden oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen wurde, bis zum 30. Oktober 2007 zu erfüllen. Für Anlagen, für die bei Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes ein vollständiger Genehmigungsantrag nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften vorlag, gelten Satz 1 sowie die bis zum Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Vorschriften für Antragsunterlagen.“

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) hat Abs. 11 eingefügt.

01.10.2021.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) hat Abs. 11 aufgehoben. Abs. 11 lautete:

„(11) Für Kraftstoffe, die bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht werden, finden die §§ 37a bis 37f in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Anwendung. Die weitere Behandlung von Biokraftstoffmengen, die den Mindestanteil für das Kalenderjahr 2014 übersteigen und deren Anrechnung auf das Verpflichtungsjahr 2015 vom Verpflichteten beantragt wurde, richtet sich ausschließlich nach den am 1. Januar 2015 geltenden Regelungen.“

Termin vorsieht, verlängern sich die hieraus ergebenden Fristen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet um ein Jahr; als Fristbeginn gilt der 1. Juli 1990.¹¹¹

§ 68 bis 70¹¹²

§ 71 Überleitung von Verweisungen

Soweit in anderen als den durch die §§ 68 bis 70 geänderten Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes auf die §§ 16 bis 23 und 25 bis 28 der Gewerbeordnung verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 72¹¹³

-

§ 73 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.¹¹⁴

§ 74 Inkrafttreten

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, sowie § 51 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Die §§ 40a bis 40e und § 62a sowie der Anhang treten am 31. Dezember 1999 außer Kraft.¹¹⁵

Anhang¹¹⁶

111 QUELLE

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XII Sachgebiet A Abschnitt II lit. c des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat die Vorschrift eingefügt.

112 Änderungsvorschrift.

113 Änderungsvorschrift.

114 ÄNDERUNGEN

15.12.2006.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 73 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Gewerbeordnung, des Luftverkehrsgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

115 ÄNDERUNGEN

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XII Sachgebiet A Abschnitt II lit. d des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Satz 3 eingefügt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1161) hat „1992“ durch „1994“ ersetzt.

26.07.1995.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 10a tritt am 30. Juni 1994 außer Kraft.“

116 QUELLE

26.07.1995.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) hat den Anhang eingefügt.

ÄNDERUNG

25.04.1997.—Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat den Anhang geändert.

AUFHEBUNG

31.12.1999.—§ 74 Satz 3 in der Fassung des Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) hat den Anhang aufgehoben. Der Anhang lautete: „[BGBl. I 1995 S. 931, 1997 S. 808]“

Anlage (zu § 3 Abs. 6)

[BGBl. I 2001 S. 1976, 2009 S. 1806, 2013 S. 741]¹¹⁷

117 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.07.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804) hat die Anlage geändert.

02.05.2013.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) hat die Anlage geändert.